

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt,  
Natur und Digitalisierung | Postfach 71 51 | 24171 Kiel

Tierärzte über Internetseite  
der Tierärztekammer

Ihr Zeichen: /  
Ihre Nachricht vom: /  
Mein Zeichen: /  
Meine Nachricht vom: /

Dr. Bettina Holsten  
Bettina.Holsten@melund.landsh.de  
Telefon: 0431 988-7136  
Telefax: 0431 988-7239

25. Oktober 2019

## Haltung von Waschbären und Buchstaben-Schmuckschildkröten

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen Ihrer beruflichen Tätigkeit haben Sie möglicherweise mit Tierarten zu tun, die nach Artikel 4 der EU-Verordnung 1143/2014<sup>1</sup> zu den invasiven gebietsfremden Arten von unionsweiter Bedeutung gezählt werden. Zurzeit umfasst diese sogenannte Unionsliste 66 Tier- und Pflanzenarten, sie kann aber in jedem Jahr erweitert werden. Artikel 7 der EU-Verordnung 1143/2014 verbietet die Einfuhr, die Ausbringung, den Transport, die Haltung, die Zucht, das Inverkehrbringen oder die Veredlung dieser invasiven Arten.

Allgemeine Informationen zu der EU-Verordnung und den gelisteten Arten finden sie unter:

<https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/A/artenschutz/ManagementinvasiverArten.html>

Tiere, die bereits vor ihrer Aufnahme in die Unionsliste zu nichtgewerblichen Zwecken als Heimtiere gehalten wurden, dürfen bis zu ihrem Lebensende bei ihren Besitzern verbleiben, wenn sie unter Verschluss gehalten und geeignete Maßnahmen getroffen werden, um ein Entkommen und eine Fortpflanzung auszuschließen.

Einen Sonderfall stellen die in der Unionsliste aufgeführten Arten Waschbär und Buchstaben-Schmuckschildkröte dar, für die im Rahmen des Managements invasiver Arten nach Artikel 19 der EU-Verordnung 1143/2014 die Option einer Neugründung von Haltungen zugelassen wurden. Waschbären sowie die drei Unterarten Rotwangen-,

<sup>1</sup> Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten

Gelbwangen- und Cumberland-Schmuckschildkröte dürfen zwischen privaten Haltern weitergegeben werden, sofern die Haltung unter Verschluss gewährleistet ist und eine Fortpflanzung unterbunden wird. Weitere Einzelheiten der in Schleswig-Holstein geltenden Regelungen sind auf der folgenden Internetseite nachzulesen:

<https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/A/artenschutz/InvasiveArtenSonderfallHaltung.html>

Während für die Buchstaben-Schmuckschildkröte keine weiteren administrativen Voraussetzungen seitens des Landes Schleswig-Holstein vorgesehen sind, ist die Haltung von Waschbären durch die Besitzerinnen und Besitzer dem Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) anzuzeigen. Das LLUR erfasst die Waschbären in einem Register. Voraussetzung für die Registrierung ist dabei, dass die Tiere sterilisiert/kastriert wurden und eine individuelle Kennzeichnung, z.B. durch einen Chip, erfolgt ist.

Sofern im Zuge behördlicher Kontrollen Waschbären aufgefunden werden, die weder sterilisiert/kastriert und individuell gekennzeichnet sind, noch dem LLUR gemeldet wurden, liegt kein Nachweis über eine berechtigte Haltung vor, so dass die Tiere durch die Behörde eingezogen werden können.

Wir bitten Sie, im Rahmen entsprechender tierärztlicher Behandlungen die Besitzerinnen und Besitzer auf die bestehende Pflicht zur Registrierung ihrer Waschbären sowie auf die möglichen Konsequenzen einer unterlassenen Registrierung hinzuweisen.

Formblätter zur Registrierung von Waschbär-Haltungen finden Tierhalter unter:

[https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/A/artenschutz/Downloads/Invasive\\_Arten\\_Vorlage\\_Waschbaerenhaltung.html#download=1](https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/A/artenschutz/Downloads/Invasive_Arten_Vorlage_Waschbaerenhaltung.html#download=1)

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Bettina Holsten

Dr. Bettina Holsten